

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Verordnung vom 21.07.1839 publ. 27.07.1839

führten Spielcarten zur Stempelung über-
liefert werden sollen.

An dieses Stempelbureau ist mit den eingeführ-
ten Spielcarten der dafür ausgestellte Erlaub-
nißschein wieder abzugeben.

Abschrift des Erlaubnißscheins wird gleich
bei dessen Ertheilung von der Cammer dem
Stempelbureau zugefertigt werden, zur Eintra-
gung desselben in das von letzterem zu führende
Register über die ertheilten und wieder abgege-
benen Erlaubnißscheine.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen
der angezogenen Bekanntmachung vom 22. März
1837. unverändert in Kraft.

21) Bekanntmachung der Post-Direc-
tion vom 21. Jul., publ. den 27.
Juli 1839.

Mit der Oldenburg-Feverschen Fahrpost Einrichtung ei-
ner Botenpost wird, während dieselbe über Ellenserdamm geht, zwischen Barel,
Bockhorn, Neuen-
enburg u. Zetel.
eine Botenpost zwischen Barel, Bockhorn, Neuen-
burg und Zetel in Verbindung gesetzt werden
und aus Barel abgehen Dienstag und Freitag,
Morgens 6 Uhr, und dahin zurückkehren, Nach-
mittags 2 Uhr. Es wird dieselbe am 2. Au-
gust zuerst aus Barel abgehen.